

mit Äther auswaschen. Diese Kalkpulvermethode, die uns bei der Untersuchung tierischer Wachse sehr viel Mühe erspart hat, läßt sich vorteilhaft auch zum Neutralisieren von Abfallmineralölen nach der Säurereinigung verwenden. Man wäscht das Öl nach der Säurebehandlung mit Wasser, läßt dieses ab, röhrt (gegebenenfalls unter Erwärmung) Kalkpulver ein und schleudert in der Reinigungsentrifuge ab. Ungelöschter Kalk an

Stelle von Hydrat setzt sich wohl leichter ab, erfordert aber längeres Rühren und stärkeres Erhitzen²⁾.

²⁾ Über die Nachteile der Kalkbehandlung in der Petroleumgroßindustrie vgl. Gurwitsch, S. 310. Für die Reinigung von Abfallschmieröl zum eigenen Gebrauch ist dagegen das Verfahren gut verwendbar.

VERSAMMLUNGSBERICHTE

Hauptversammlung der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft. Berlin, 24. November 1933.

Nach Erstattung des Jahres- und Kassenberichts wurde die Sertürner-Denkünze an Apotheker Dr. Richter, Croitsch bei Leipzig, verliehen.

Auf Antrag wurde § 8, Abs. 1, der Satzungen geändert: Neben dem Vorsitzenden (Prof. Mannich) wird jetzt noch ein erster stellvertretender auswärtiger Vorsitzender (Prof. Horrmann, Braunschweig) gewählt. Der Mitgliedsbeitrag wurde von 12 auf 10 RM. herabgesetzt und für Studierende eine Hörrklasse (Beitrag 3 RM.) eingerichtet.

Prof. P. N. Schürhoff, Berlin: „Über Mutterkorn.“

Das Mutterkorn findet sich im ganzen Norden Europas im Roggen. Die chemische Wertbestimmung nach Gadamer, eine Titrationsmethode, zeigt gegenüber der gravimetrischen Bestimmung oft recht große Differenzen, da in dem voluminösen Niederschlag sehr leicht Spuren von Soda verbleiben; 1 mg Soda entspricht aber bei der Titration bereits 12 mg Alkaloid. Die Gadamer'sche Methode erfordert 100 g Droge, eine Methode von Forst geht von einem Perkolat mit der dreifachen Menge 50%igen Alkohols aus und erfordert 500 g der Droge. Vorwandte sich gegen die Bestimmung, daß das Mutterkorn nicht länger als ein Jahr aufbewahrt werden dürfe. Eine in seinem Besitz befindliche Droge zeigt nach 13 Jahren noch unverändert die Reaktion auf Secacornin. Bei der physiologischen Wertbestimmung muß unterschieden werden zwischen dem Histamin und Thyramin einerseits und den Alkaloiden andererseits; die Alkalioide bewirken eine Umkehrung der Adrenalinreaktion. In Amerika wird neuerdings die Hahnenkammethode zur physiologischen Wertbestimmung angewendet. Nach Einführung des Mutterkorns tritt am Hahnenkamm deutlich Cyanose auf. Das Deutsche Arznei-Buch verlangt einen Alkaloidgehalt von 0,05%; bei der Prüfung verschiedener Präparate hat Vortr. ungenügenden Alkaloidgehalt festgestellt, z. B. bei Clavipurin, Cornutin und Secacornin. Mutterkornvergiftungen sind auch heute noch in Rumänien und Rußland verbreitet. Die Farbreaktion mit Vanillinschwefelsäure ist nicht unter allen Umständen stichhaltig.

In der Aussprache weist Geh. Rat Rost nochmals auf die Erkrankungen durch mutterkornhaltiges Brot hin. Der Nachweis gelingt sowohl histologisch wie spektroskopisch, doch dürfte für den Arzt die schon erwähnte Hahnenkammethode die geeignete sein. — Dr. Hertel gibt eine Methode zum Alkaloidnachweis an: man versetzt Fluidextrakt mit 10%iger Sodalösung und schüttelt mit Äther aus. Der Ätherextrakt wird dreimal mit 10 cm³ Wasser, das einen Tropfen 10%iger Sodalösung enthält, gewaschen und der klare Äther mit 10 cm³ 1%iger Weinsäurelösung geschüttelt. Durch Fällung dieser weinsauren Lösung mit 10%iger Sodalösung erhält man das reine Alkaloid. Da Secale cornutum eine lebende Droge ist, ist eine Aufbewahrung über ein Jahr nicht gut möglich; als praktisch haltbar haben sich Disperse erwiesen, die nach dem Krause-Verfahren hergestellt wurden.

RUNDSCHEU

Lieferbedingungen und Prüfverfahren für Kunstseide. Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) hat unter der Kennziffer Nr. 380 B 3 eine neue Ausgabe seiner Prüfverfahren für Kunstseide veröffentlicht¹⁾, mit deren Erscheinen die alte

¹⁾ Zu beziehen von der Vertriebsstelle der RAL-Druckschriften, Beuth-Verlag, Berlin SW 19, Dresdner Str. 97, zum Einzelpreis von RM. 0,60 (bei Mengenbezug wesentliche Preisermäßigung).

Fassung unter der Kennziffer 380 B 2 vom August 1929 ungültig wird. Wie in dem erweiterten Titel zum Ausdruck kommt, enthält diese Druckschrift, die sich bisher auf Prüfverfahren beschränkte, jetzt auch Vorschriften, die für die Abwicklung von Lieferungsverträgen wesentlich sind. Neu aufgenommen wurden Vorschriften zur Ermittlung des Verkaufsgewichtes, die so weit wie möglich mit den BISFA-Methoden übereinstimmen. Die Verfahren zur Ermittlung des Titers, der Drehung und der Festigkeit und Dehnung enthalten jetzt auch Angaben über die Anzahl der Proben, die zur Ermittlung eines Durchschnitts aus einheitlichen Lieferungen zu entnehmen sind. Bei den Verfahren zur Bestimmung der Zugfestigkeit und Bruchdehnung wurde wie bisher die Geschwindigkeit der ziehenden Klemme festgelegt, und die Mängel dieses Verfahrens wurden vorläufig dadurch möglichst herabgesetzt, daß der Winkelausschlag des Belastungshebels aus der Ruhelage beim Bruch des Fadens bestimmte Grenzen einhalten muß. Die relative Luftfeuchtigkeit für die Untersuchung der Kunstseide ist auch nach den neuen Verfahren 60%. Die Prüfverfahren gelten ohne Einschränkung nur für Kunstseiden mit weniger als 400 Drehungen je Meter, die weder gefärbt noch besonders behandelt worden sind, für alle anderen Kunstseiden nur unter bestimmten Voraussetzungen. Sie gestatten vor allen Dingen bei letzteren keine Schlüsse auf die Eigenschaften der rohen Kunstseide, selbst wenn diese vor der Untersuchung entölt oder entschlichtet worden sind. — Die Druckschrift ist von insgesamt 80 Organisationen der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher und Verarbeiter, einschl. der Behörden, gesetzlichen Berufsvertretungen und Prüf- und Forschungsanstalten unterschriftlich anerkannt.

(28)

Die Viscosität von Celluloselösungen. Ein Unterausschuß des Fabrics Research Committee of the Department of Scientific and Industrial Research hat sich die Festlegung einer Standardmethode zur Bestimmung der Viscosität von Cellulosematerialien zur Aufgabe gesetzt, die zwar nicht den höchsten Ansprüchen an Genauigkeit genügt²⁾, aber für die Praxis (Nitrocellulose-, Zellstoff- und Papier-, Kunstseide-, Lack-Industrie usw.) ausreichende Genauigkeit mit sehr einfacher Technik verbindet. Es wird folgende Methode empfohlen³⁾, die sich bei der Prüfung in verschiedenen Cellulose verarbeitenden Industrien bewährt hat: Die Viscosität der Cellulose-Kupferammin-Lösung wird bei 20° in einem einzigen Capillarviscosimeter des von Clibbens und Geake benutzten Typus mit genau normierten Dimensionen gemessen. Die Cellulose wird lufttrocken in solcher Menge eingewogen, daß beim Einführen mit der Kupferamminlösung in das Instrument eine 0,5%ige Lösung entsteht; gleichzeitig wird zur Verbesserung der Durchmischung eine gemessene Menge reines Hg zugesetzt. Das Viscosimeter wird durch ein schwarzes Tuch vor Licht geschützt und durch Befestigung an der Speiche eines mit 4 U/min rotierenden Rades zwecks Auflösung der Cellulose gleichmäßig bewegt.

(27)

Zehnjähriges Bestehen des Forschungsinstituts für Farbentechnik an der württembergischen staatlichen Kunstgewerbeschule in Stuttgart. Anlässlich dieses Jubiläums fand in den Räumen der Kunstgewerbeschule eine schlichte Feier statt, zu der Vertreter der Behörden, der Wissenschaft, der Industrie, des Handwerks und frühere Schüler erschienen waren. Nach

²⁾ Die 1929 von einem Ausschuß der Cellulose-Abteilung der amerikanischen Chem.-Gesellschaft ausgearbeitete Standardmethode (vgl. Papierfabrikant 28, 8 [1930]) sollte bei Innehaltung aller Vorsichtsmaßregeln eine Genauigkeit von ± 1% besitzen.

³⁾ Engineering 136, Nr. 3525, S. 115 [1933]. Der Bericht ist unter dem Titel „The Viscosity of Cellulose Solutions“ von der H. M. Stationery Office, London, zum Preise von 1 s. net. veröffentlicht worden.

einer Führung durch das erheblich erweiterte Institut begrüßte Direktor Dr.-Ing. e. h. Pankok die Gäste. Anschließend sprach der Leiter des Instituts, Prof. Dr. Hans Wagner, über Werden und Ziele des Forschungsinstituts. Als wesentliche Aufgaben hob er die Vermittlung gediegener Werkstoffkenntnisse, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis, die objektive Prüfung neuer Anstrichstoffe und die selbständige wissenschaftliche Forschung hervor, besonders auf dem Gebiet der Strukturforschung anorganischer Pigmente. Anschließend brachten Vertreter der Fachgruppe für Chemie der Körperfarben und Anstrichstoffe im Verein deutscher Chemiker und andere Verbände ihre Glückwünsche dar. In einem Schlußvortrag gab Assistent Dr. Gohm an Hand farbiger Lichtbilder einen Einblick in die Tätigkeit des Instituts, insbesondere in das Gebiet der Mikrographie der Buntfarben, der Strukturforschung, der Anstrichschäden und ihrer Verhütung. [29]

Zeitschrift „Öl und Kohle“. Die Deutsche Gesellschaft für Mineralölforschung gibt eine neue Zeitschrift „Öl und Kohle.“

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Neuheit. Gemäß einer Entscheidung des Beschwerde senats XI vom 30. 9. 1933¹⁾ (N. 27 772 VIII/21 D²) kann auch dann die Neuheit im Sinne des PG. als Beweis dafür angesehen werden, wenn der Anmeldungsgegenstand nicht nahegelegen hat. Das Amt führt aus, daß, wenn wirklich der Anmeldungsgegenstand die primäre Schaltung gewesen wäre, oder wenn es nahegelegen hätte, eine solche anzuwenden, wäre dies sicher irgendwo beschrieben oder einmal offenkundig vorbenutzt worden. Daraus, daß dies nicht der Fall war, geht hervor, daß die Technik daran vorübergegangen ist. [GVE. 1.]

Zitierung beim Einspruch. Nach einer Entscheidung des Beschwerde senats III vom 25. 9. 33²⁾ (Aktenzeichen 21 a I. S. 281/30) ist im Gegensatz zur Ansicht der Anmeldeabteilung es ausreichend, wenn bei einem Einspruch nur die Nummer eines amerikanischen Patentes, das aus 7 Seiten und 8 Abbildungen besteht, angeführt ist. Es ist nicht nötig, daß auf die speziell in Frage kommenden Stellen hingewiesen wird. Die amerikanische Patentschrift stehe der Anmeldung in ihrer Gesamtheit entgegen. Hiernach muß der Einspruch als mit Gründen versehen angesehen und die Einsicht in die Erteilungs akten gestattet werden. [GVE. 2.]

Warenzeichenanmeldung eines Minderjährigen. Nach § 8 des Warenzeichengesetzes sind solche Warenzeichen von Amts wegen zu löschen, die nicht hätten eingetragen werden dürfen. Der Wortlaut des Gesetzes läßt die Deutung zu, daß jeder Grund, der eine Zurückweisung der Anmeldung erforderlich gemacht hätte, auch die Löschung des Zeichens rechtfertigen würde. Erfolgt beispielsweise die Anmeldung durch einen Minderjährigen ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, so darf die Eintragung des Zeichens nicht erfolgen, solange nicht der Mangel behoben ist.

Das Reichspatentamt nimmt indessen den Standpunkt ein, daß der Löschung nur solche Warenzeichen unterliegen, die aus materiellen Gründen nicht hätten eingetragen werden dürfen, also aus Mängeln, die im Warenzeichenrecht selbst begründet sind. Das Fehlen der Ermächtigung des Minderjährigen durch seinen gesetzlichen Vertreter stellt lediglich einen formalen Verstoß, also einen prozessualen Mangel dar, der durch die wenn auch fehlerhaft zustande gekommene Eintragung des Zeichens geheilt wird. (Beschwerdeabteilung I vom 16. September 1932. Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 228.) [GVE. 90.]

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Volksgesundheit vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 215).

Die Reichsregierung kann die nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes sowie des Verkehrs mit

¹⁾ Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte 1933, S. 297.

²⁾ Ebenda 1933, S. 298.

Zeitschrift für das gesamte Gebiet der Mineralöle, Bitumen und verwandten Stoffen heraus. Schriftleitung Dr.-Ing. O. Zaepernick, Berlin-Friedrichshagen. Die Zeitschrift erscheint im Verlag Mineralölforschung, Berlin. Das erste Heft ist vor kurzem erschienen und bringt einen ausführlichen Bericht über die Entstehung der Gesellschaft und des Mineralölwirtschaftsplans, sowie die auf der Herbsttagung der Gesellschaft gehaltenen Vorträge³⁾. [31]

Metallographischer Ferienkursus an der Bergakademie Clausthal (Harz). In der Zeit vom 12. bis 24. März 1934 findet im Metallographischen Institut der Bergakademie Clausthal (Harz) unter Leitung von Prof. Dr. Merz wieder ein metallographischer Ferienkursus statt. Der Kursus besteht aus täglich drei Stunden Vorlesung und vier Stunden praktischen Übungen. — Anfragen an das Metallographische Institut der Bergakademie Clausthal-Zellerfeld I, Großer Bruch 23. [30]

³⁾ Vgl. hierzu den entsprechenden Bericht in Chem. Fabrik 6, 499 [1933].

Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Arzneimitteln, Geheimmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Giften notwendigen Warnungen erlassen, um die Allgemeinheit oder einzelne Personen vor Schaden zu bewahren. Die Befugnis kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden. Die Art der Bekanntmachung der Warnungen bleibt dem Ermessen der sie erlassenden Behörden überlassen.

Der Erlass vorstehender Verordnung ist zurückzuführen auf eine reichsgerichtliche Entscheidung, die den Zuständigkeitsbereich des Reichsgesundheitsamts betraf⁴⁾. Als nachgeordnete Behörden im Sinne dieser Verordnung dürfen nach dem angegebenen Gebiet vor allem das Reichsgesundheitsamt und die Biologische Reichsanstalt für die Bekanntmachung von Warnungen in Betracht kommen. [GVE. 46.]

Verkehr mit Heilmitteln. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Mitteln, Gegenständen, Vorrichtungen oder Verfahren zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten ist verboten, wenn Wirkungen belegt werden, die über den wahren Wert hinausgehen oder wenn die Gefahr einer Gesundheitsschädigung oder wenn eine Irreführung besteht (Preuß. Polizeiverordnung v. 2. Juli 1933 — Ministerialbl. f. innere Verw. II A, Sp. 243 —; Bayer. Verordnung v. 23. August 1933 — Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 236 —; Sächs. Verordnung v. 1. August 1933 — (Gesetzbl. S. 119). Hierzu sei darauf hingewiesen, daß in einer auf Grund des Lebensmittelgesetzes geplanten Verordnung verboten werden soll, daß Lebensmitteln gesundheitliche Wirkungen oder der Gehalt an Vitaminen, radioaktiven Stoffen, Hormonen oder anderen wirksamen Stoffen beigelegt wird, wenn es den Tatsachen widerspricht. [GVE. 86.]

Zur Anwendung des Kunstdüngers. Durch Landespolizeiverordnung des Thüringischen Wirtschaftsministeriums vom 15. Oktober 1933 (Gesetzesammlg. S. 388) wird jede Erörterung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise in Zeitungen, Zeitschriften, Vorträgen, Besprechungen usw. verboten, ebenso das Anpreisen von Lebensmitteln und Futtermitteln, die nach dieser Wirtschaftsweise gewonnen wurden. Damit wird behördlich gegen die Irrlehre Stellung genommen, daß die Anwendung von Kunstdünger ein Mißbrauch sei. Auch das Reichsgesundheitsamt hat kürzlich zu dieser Irrlehre Stellung genommen (vgl. „Krebs durch Kunstdünger?“, Reichsgesundheitsblatt 1933, Nr. 42, S. 813) und darauf hingewiesen, daß ein Rückgang unserer Ernteerträge eintreten würde, wenn ohne Kunstdünger unter Ausnutzung der sogenannten biologisch-dynamischen Strahlungskräfte der Acker- und Gartenboden bearbeitet würde. [GVE. 101.]

Zum Branntweinmonopol. Auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol sind vom Reichsmonopolamt für Branntwein unter dem 17. November 1933 (Reichsministerialbl. S. 551) die technischen Bestim

³⁾ Angew. Chem. 46, 96 [1933], GVE. 2.